

§ 0087a BGB

(1) Die nach Landesrecht zuständige [Behörde](#) soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § [87 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) vorliegen und ein Tätigwerden der [Behörde erforderlich](#) ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige [Behörde](#) hat die Stiftung aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen des § [87 Abs. 2 BGB](#) vorliegen und ein Tätigwerden der [Behörde erforderlich](#) ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht [unverzüglich](#) entscheidet,
2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder
3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die [Behörde](#) die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.

Fassung [neu](#) seit 01. Jul 2023